

Kurztitel

Apothekenbetriebsordnung 2005

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 65/2005 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 474/2010

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

28.12.2010

Text**Abgabe der Arzneimittel**

§ 11. (1) Arzneimittel dürfen nur in der Offizin abgegeben werden. Eine Zustellung ist nur im Rahmen apothekeneigener Zustelleinrichtungen (§ 8a Apothekengesetz) oder in begründeten Einzelfällen zulässig.

(2) Die Apotheke, in der auf Grund von Verschreibungen für immobile Bewohner eines Alten- oder Pflegeheimes oder einer sonstigen Betreuungseinrichtung Arzneimittel, insbesondere auch neuverblisterte Arzneimittel, abgegeben werden, hat sicherzustellen, dass dringend benötigte Arzneimittel auf Anforderung während der Betriebs- und Bereitschaftszeit der Apotheke kurzfristig gestellt werden können.